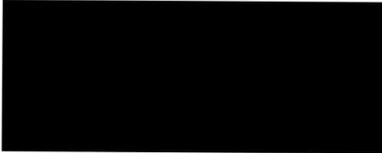




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herr
Matthias Monroy



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG 2020-0011319532

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Schulungskonzepte bzw. Unterlagen des Projekts SIS 3.0 [#201827]**

www.bka.de

Ihr Antrag vom 27. 10.2021
Wiesbaden, 07.06.2021
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Monroy,

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 27.10.2021.

Mit o.g. Antrag bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung von „alle[n] bisher im Rahmen der SIS-Neufassung erstellten Unterlagen der Teilprojekte 1 – Fachlichkeit Polizei, Teilprojekt 2 – Fachlichkeit Rückkehrentscheidungen, Teilprojekt 3 – Technik Polizei und Teilprojekt 4 – Technik Rückkehrentscheidungen/Anbindung Nichtpolizeibehörden. Insbesondere bitte[n] [Sie] um die Schulungskonzepte bzw. Unterlagen zur Qualifizierung von neuen SIS II-Nutzern, die durch das unter Federführung des BKA's stehende Projekt SIS 3.0 erarbeitet werden. Außerdem bitte[n] [Sie] um Übermittlung der im Projekt SIS 3.0 erstellten technischen Schnittstellenbeschreibungen für die neuen Nutzer.“

Im Rahmen der Sachbearbeitung wurde festgestellt, dass das von Ihnen formulierte Ersuchen zu pauschal formuliert ist, so dass in der Sache zunächst um Konkretisierung gebeten wird, welche amtliche Information im Einzelnen Sie begehren.



Seite 2 von 4

Unabhängig davon ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt festzustellen, dass der Aufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrages – insbesondere die Rechercheaufwände sowie Zusammenstellung und Prüfung der begehrten Informationen – zu hohen Aufwänden führen würde, die aller Voraussicht nach eine Kostenpflicht generieren.

Vorbehaltlich der weiteren Prüfung, ob tatsächlich entsprechende amtliche Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht (auch im Sinne einer Beantwortung von Fragen) ist hingegen nicht gegeben. Wären die beantragten Informationen beim BKA nicht vorhanden, würde es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs fehlen (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, Rn 29).

Ein Informationszugangsanspruch bestünde zudem gemäß § 9 Abs. 3 IFG nicht, wenn es sich bei den begehrten Informationen um solche handelt, über die Sie als Antragsteller bereits verfügen oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können. In diesem Zusammenhang wird z.B. auf sog. „Kleine Anfragen“ hingewiesen.

Darüber hinaus würde ein Anspruch auf Informationszugang ebenfalls nicht bestehen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkung auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (gem. §§ 3 Nr. 1c i.V.m. Nr. 2 IFG) haben könnte oder wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen oder organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterläge (gemäß § 3 Nr. 4 IFG). Die Prüfung der Gründe kann allerdings erst nach Sichtung der konkreten Unterlagen erfolgen.

In Anbetracht der Tatsache, dass Sie Zugang zu Unterlagen begehren, die in Kooperation mit anderen Bundes-/Landesbehörden erstellt worden sein könnten, wären diese ebenfalls zu beteiligen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Der Gesetzesbegründung nach, besteht die Verfügungsberechtigung bei eigenen, von der Behörde selbst erhobenen Informationen. Bei von anderen Personen erhaltenen Informationen sei maßgebend, ob die Behörde ein eigenes Verfügungsrecht erhalte (BT-Drs. 15/4493, S. 14). Grundsätzlich



Seite 3 von 4

maßgebend, ob die Behörde ein eigenes Verfügungsrecht erhalte (BT-Drs. 15/4493, S. 14). Grundsätzlich besteht insbesondere in sicherheitssensiblen Bereichen, wie der Kommunikation und Kooperation zwischen polizeilichen Stellen, ein generelles Interesse der Beteiligten daran, dass diese Informationen auch nur demjenigen bekannt werden, für den sie bestimmt sind. Aus diesem Grund wäre eine Beteiligung der betroffenen Behörden/Gremien durchzuführen, was sich ebenfalls auf die Kostenpflicht auswirken würde.

Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zu einer umfänglichen Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen könnte.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir neben der Konkretisierung, welche amtliche Information im Einzelnen Sie begehren, weiterhin um Bestätigung der Kostenübernahme. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben



Seite 4 von 4

- EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
- EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
- EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

IFG-Sachbearbeitung